Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 27

Rubrik: Holz-Marktberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zu multiplizieren, um die Zahl der aufgewendeten Kaslorien zu finden.

Diese Kalorienzahl ift anzugeben.

Außerdem ist zu bestimmen das Gewicht des verbampften Wassers in Gramm. Die Verdampfungswärme dieses Wassers von 536 Kalorien pro Gramm wird von der aufgewendeten Wärmemenge in Abzug gebracht und dieses Ergebnis ebenfalls angegeben.

Holz-Warktberichte.

Bom füddeutschen Solzmartt wird ben "M. R. R." geschrieben: In den suddeutschen Brettererzeugungs Gegenden hat man bisher die Herstellung von neuer Ware noch nicht eingeschränkt. Infolgedessen sind denn auch die Preise fortgesetzt stark gedrückt, selbst bei der am meiften gesuchten breiten Ware. Bei letten, frei Schiff Köln-Duisburg, getätigten Abschlüffen bewegten sich die Erlose für die 100 Stück 16'12"1" mehr unter als über 150 Mt. Das Intereffe für X-Bretter war etwas stärker als für Ausschuß, und es ließ sich daher bei ersteren ein glatterer Verkauf ermöglichen. Trozdem waren aber auch bei dieser Sorte Preisrückgänge neuers dings erfolgt. Bei jüngsten Umfätzen wurden für die 100 Stück 16'12"1" X-Bretter ca. 100—143 Mk., frei Schiff Mittelrhein, bewilligt. Nach und nach paffen fich nun auch die Sägewerke den ungünftigeren Absatzverhältniffen an und treten mit niedrigeren Angeboten hervor, ohne aber dadurch die Kauflust besonders anregen zu können. Lette Preisofferten oberbayerischer Bretterhersteller lauteten für die 100 Stück 16'12"1" unsortierte feuerholzsreie Ware auf etwa 118—119 Mf. ab Versandstation. Was Kiftenbretter betrifft, so ließ auch deren Verkauf in jungfter Zeit zu munschen übrig, weil die Induftrie nur mit beschränkterem Bedarf an den Markt trat. Die Bretterversendungen von Karlsruhe, Mannheim und Rehl hatten in letzter Zeit mäßigen Umfang. Man bezahlte zuletzt an Wafferfracht ab Karlsruhe nach den mittelrheinischen Pläten etwa 16-16.50 Mark, ab Mannheim für die 100 Stück 16'12"1" etwa 2,80—2,90 Mf. — Was oftpreußische Schnittwaren betrifft, so murden letthin mehrere größere Boften von rheinisch-westfälischen Firmen gekauft, nachdem die Berlader den Abnehmern in Bezug auf Preise etwas entgegenkamen. Im allgemeinen find aber beffere oftpreußische Erzeugungen im Breise nicht nennenswert herabgegangen. Von Schnittwaren der Donaulander famen einige größere Ladungen an den rheinischen Markt.

Mannheimer Holzmarit. Der Verkehr an den oberrheinischen Floßholzmärkten war in jüngster Zeit ruhig. Die rheinisch-westfälischen Sägewerke entnahmen in letzten Wochen meift nur kleinere Mengen, um den naheltegenden Bedarf zu decken. Die Haltung am Floßholzmarkte ift andauernd matt und die Breise bewegten sich auf nied= rigem Stand. Die neuen Ankunfte auf dem Neckar waren im allgemeinen klein und trothdem war das Un= gebot größer als die Nachfrage. Die Einkäufe von Nadelstamm: und Blochhölzern in den Wäldern war durchaus belebt, wenigstens soweit Weichhölzer in Frage kamen und daher war es nicht zu verwundern, wenn die Bewertung der Hölzer eine hohe war. Durch das ftändig große Angebot von Schnittwaren find die Preise fortgesetzt stark gedrückt. Selbst die am meisten begehrten breiten Sorten wurden im Preise ermäßigt, woraus zu schließen ift, daß der Rückgang ein allgemeiner ift. Die letten getätigten Abschlüffe erbrachten Erlöse von durch: schnittlich Mf. 150 für die 100 Stück 16' 12" 1" Bretter,)(Bretter sind mehr gesucht, als die sonstige Ausschußqualität und daher war der Verkauf ein flotterer als der anderen Sorten. Bei jüngsten Umfätzen wurden für)(Bretter 16' 12" 1" etwa Mk. 140—143 für die 100 Stück frei Schiff Mittelrhein bewilligt. Die Sägewerke treten jetzt auch mit billigeren Angeboten hervor, ohne daß die Kauslust zunimmt.

Verschiedenes.

Eidgen. Unfallversicherungs-Anstalt in Luzern. Der Berwaltungsrat genehmigte in seinen Sitzungen vom 17. und 18. September eine Vorlage der Direktion, monach die Inhaber der Betriebe, welche obligatorisch Versicherte beschäftigen und gemäß Art. 63 des Bundesgesetzes über die Kranken, und Unfallversicherung zur Unmeldung ihres Betriebes bei der Anftalt verpflichtet find, auf dem Wege öffentlicher Bekanntmachung im Interesse der Feststellung des Bersicherungsbestandes zur Erfüllung jener Verpflichtung aufgefordert werden follen. Die bezügliche Publikation im schweizerischen Bundesblatt, dem schweizerischen Handelsamisblatt und in den kantonalen Amtsblättern, sowie in der Tagespresse, werden nächstens erfolgen. Ferner beschloß der Berwaltungsrat, zum Zwecke der Vorbereitung der freiwilligen Versicherung von Drittpersonen die schweizerischen Berufsverbande, die sich über einen großen Teil des Landes erstrecken und Berufstreibende umfaffen, welche an der Geftaltung der genannten Versicherungszweige interessiert sind, um ihre Meinungsäußerungen und die Einreichung allfälliger Wünsche bezüglich der Versicherungsbedingungen anzu-

Berficherung gegen Arbeitslosigkeit in St. Gallen. Nachdem vor zwanzig Jahren in der Stadt St. Gallen eine obligatorische städtische Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit bestand, durch einen Gemeindebeschluß aber aufgehoben wurde, soll nun ganz besonders mit Rücksicht auf die derzeitige Arbeitsstockung in Industrie und Gewerbe, eine kommunale Berfiche= rung mit dem gleichen Zweck geschaffen werden. Bor längerer Zeit hat die demokratische Partei dazu den Anftoß gegeben. Doch foll nun zunächft mit einer freiwilligen Kaffe ein Versuch gemacht werden, bei welcher die Stadt gleich hohe Beiträge zu leiften hatte wie die Bersicherten selbst. In erster Linke soll für Mitglieder der Kasse durch das städtische Arbeitsamt, dem die neue Inftitution übertragen würde, paffende Arbeitsgelegenheit in privaten oder kommunalen Betrieben gesucht werden; ift dies nicht möglich, so tritt die Unterstützungspflicht durch Geldbeträge ein. Auch die Arbeitslosenkaffen der Gewertschaften wurden unterftut werden, jedoch hatten sie ihren Arbeitsnachweis dem städtischen anzugliedern.

Bauhandwerkerpfandrecht. Der Bundesrat hat als eidgenössische Aufsichtsbehörde über die Grundbuchführung eine Beschwerde aus dem Kanton Thurgau gegen den Regierungsrat von Schaffhausen als unbegründet abgewiesen und entschieden, daß weder für die definitive noch für die vorläufige Eintragung (Vormerkung) des Bauhandwerkerpfandrechtes im Grundbuch der Bauvertrag und die Baurechnung für sich allein als Ausweise ge-nügen. Für die definitive Eintragung des Bauhandwerker-Pfandrechtes ift außerdem noch die schriftliche Anerkennung der Pfandsumme durch den Grundeigentumer oder deffen Zustimmungserklarung zur Eintragung des Pfandrechtes oder ein richterliches Urteil beizubringen. Ebenso ist die vorläufige Eintragung (Vormerkung) des Bauhandwerkerpfandrechtes vom Grundbuchverwalter nur dann vorzunehmen, wenn die schriftlich erklärte Einwilli= gung des Grundeigentumers oder eine Weisung des Richters beigebracht wird.